

Vorwort

Das Zweite Vatikanische Konzil versteht die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst am anderen Menschen. Die fundamentale Gleichheit und Einheit aller ist im Sakrament der Taufe grundgelegt. Auf diesem Hintergrund erst sind die Vielfalt und die Verschiedenheit der einzelnen Glieder der Kirche zu sehen.

A. Allgemeine Satzung

In der Erzdiözese Bamberg sind auf allen kirchlichen Ebenen Räte der Mitverantwortung zu bilden. Diese geben den Laien das Recht und die Aufgabe, in verantwortlicher Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Kirche im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts das Leben der Kirche mitzugestalten und mitzutragen.

1. Räte

Die Räte sind:

a) der Pfarrgemeinderat.

Im Pfarreienvorstand und in Pfarreiengemeinschaften ohne Seelsorgebereichsrat ist der Pfarrgemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die Gemeinde vorgesehene Pastoralrat.

b) der Seelsorgebereichsrat

Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Funktion eines Gesamtpfarrgemeinderates. In Pfarreiengemeinschaften mit einem Seelsorgebereichsrat ist dieser das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die beteiligten Pfarreien vorgesehene Pastoralrat.

c) der Dekanatsrat.

d) der Diözesanrat.

2. Katholische Organisationen

Die katholischen Organisationen und Verbände dienen dem in Gemeinschaft ausgeübten Apostolat der Laien. Sie arbeiten entsprechend ihrer Zielsetzung und ihrer eigenen kirchlich anerkannten Satzung selbstständig. Sie sind jedoch gehalten, im Rahmen der folgenden Satzungen mitzuarbeiten.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Mitglieder und Vorstände beträgt 4 Jahre. Die Vorsitzenden der Räte üben in der Regel ihr Amt nicht länger als drei Amtsperioden aus. Gewählte Vorstandsmitglieder können von 2/3 der Mitglieder des Rates durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

4. Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bilden die Räte Sachausschüsse bzw. bestellen sie Beauftragte (Aufgaben der Sachausschüsse siehe B § 9, C § 2 (4.3), E § 11).

5. Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens so oft einberufen, wie es die Satzungen der einzelnen Gremien vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält den Ablauf der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse.

6. Beschlüsse

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Rat in der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Wahlen

Wahlen in den Räten sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann auch bei Wahlen per Akklamation abgestimmt werden. Dieser Antrag gilt bei einer Gegenstimme als abgelehnt.

8. Schiedsstelle

Alle Mitglieder der Räte haben das Recht, in einschlägigen Streitigkeiten die Schiedsstelle der Erzdiözese anzurufen. Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich zu stellen (vgl. Amtsblatt 103 [1980] 360 - 366, hier 363: § 12 [1]).

9. Kostendeckung

Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Auslagen der Räte und gemeinsamen Gremien werden von den beteiligten Kirchenstiftungen getragen; im Haushaltsplan ist ein entsprechender Haushaltsposten einzurichten. Die Auslagen der Dekanatsräte und des Diözesanrates werden von der Erzdiözese getragen.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs. Die Satzung vom 29. Dezember 2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg